

# Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG)

Vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Art. 6 d. G. v.  
12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589)

## Inhaltsübersicht

Erster Teil: Aufgaben und Befugnisse, Aufsicht und Meldepflicht	§ 21 Ehrenamtliche Führungskräfte in der Kreisfeuerwehr
§ 1 Brandschutz und Hilfeleistung	§ 22 Ehrenamtliche Führungskräfte des Landes
§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden	8. Abschnitt: Einsatzleitung
§ 3 Aufgaben der Landkreise	§ 23 Leitung von Einsätzen
§ 4 Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr	§ 24 Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters
§ 5 Aufgaben des Landes	Dritter Teil: Vorbeugender Brandschutz
§ 6 Aufsicht	§ 25 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
§ 7 Meldepflicht	§ 26 Brandsicherheitswache
Zweiter Teil: Feuerwehren	§ 27 Brandverhütungsschau
1. Abschnitt: Allgemeines	Vierter Teil: Kosten, Entgeltfortzahlung, Schadensersatz und Entschädigung
§ 8 Arten der Feuerwehren	§ 28 Kostentragung und Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer
2. Abschnitt: Berufsfeuerwehr	§ 29 Kosten bei Einsätzen und sonstigen Leistungen
§ 9 Aufstellung und Auflösung	§ 30 Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen
§ 10 Beschäftigte in der Berufsfeuerwehr	§ 31 Kosten bei Schiffsbrandbekämpfung und Einsätzen in den ursprünglich gemeinfreien Gebieten
3. Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr	§ 32 Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
§ 11 Aufstellung und Gliederung	§ 33 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
§ 12 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	§ 34 Schadensersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
§ 13 Kinder- und Jugendfeuerwehren	§ 35 Schadensersatz und Entschädigungen für Dritte
§ 14 Hauptberufliche Wachbereitschaft	Fünfter Teil: Schlussvorschriften
4. Abschnitt: Pflichtfeuerwehr	§ 36 Verordnungsermächtigung
§ 15 Aufstellung, Verpflichtung zum Dienst und Auflösung	§ 37 Ordnungswidrigkeiten
5. Abschnitt: Werkfeuerwehr	§ 38 Anwendung anderer Vorschriften
§ 16 Aufstellung, Berichtspflicht	§ 39 Einschränkung von Grundrechten
§ 17 Auswärtiger Einsatz	§ 40 Übergangsvorschrift
§ 18 Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren	§ 41 Inkrafttreten
6. Abschnitt: Kreisfeuerwehr	
§ 19 Aufgabe und Gliederung	
7. Abschnitt: Führungskräfte	
§ 20 Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr	

## A · NBrandSchG

### ERSTER TEIL: Aufgaben und Befugnisse, Aufsicht und Meldepflicht

#### § 1 Brandschutz und Hilfeleistung

- (1) Die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) sind Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes.
- (2) Brandschutz und Hilfeleistung obliegen den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

#### § 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden

(1) <sup>1</sup>Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. <sup>3</sup>Dazu haben sie insbesondere

1. die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten,
2. für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen.

<sup>4</sup>Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.

(2) <sup>1</sup>Eine Gemeinde hat mit ihrer Feuerwehr auf Ersuchen einer anderen Gemeinde oder auf Anforderung ihrer Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. <sup>2</sup>Bei einer großen selbstständigen Stadt tritt der Landkreis an die Stelle der Aufsichtsbehörde.

(3) Den Gemeinden obliegt es, nach Maßgabe des § 26 für Brandsicherheitswachen zu sorgen.

(4) <sup>1</sup>Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstücks eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann die Gemeinde die baurechtlich verantwortlichen Personen (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) dazu verpflichten,

1. die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen,
2. einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinausgeht, bereitzuhalten und
3. für die Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen, soweit sie nicht durch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Anlagen sichergestellt ist, soweit dies für die verantwortliche Person zumutbar ist. <sup>2</sup>Geht eine der in Satz 1 genannten Gefahren von einer Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) aus, so kann die Gemeinde auch deren Betreiber zu den in Satz 1 genann-

ten Maßnahmen verpflichten, soweit dies für den Betreiber zumutbar ist. <sup>3</sup>Beschäftigte der Gemeinde sind befugt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 die dort genannten Grundstücke und Anlagen zu betreten und zu besichtigen. <sup>4</sup>Wurde eine in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannte Maßnahme bereits durch eine Entscheidung nach baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften geregelt, so gelten die Sätze 1 bis 3 insoweit nicht. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn für das Grundstück oder die Anlage eine Werkfeuerwehr besteht.

### **§ 3 Aufgaben der Landkreise**

(1) <sup>1</sup>Den Landkreisen obliegen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere

1. die Kreisfeuerwehr einzusetzen,
2. Kreisfeuerwehrbereitschaften aufzustellen,
3. Alarm- und Einsatzpläne der Kreisfeuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen der Kreisfeuerwehr durchzuführen,
4. eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten,
5. die zur überörtlichen Alarmierung und Kommunikation erforderlichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten, soweit nicht der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden kann,
6. Feuerwehrtechnische Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten,
7. Ausbildungslehrgänge durchzuführen,
8. die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten,
9. die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern und
10. die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

(2) Den Landkreisen obliegt die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27.

(3) Den kreisfreien Städten obliegen abweichend von § 18 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nicht die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und 8 bis 10.

(4) <sup>1</sup>Die Landkreise haben auf Anforderung eines an ihr Gebiet angrenzenden anderen Landkreises mit ihrer Kreisfeuerwehr Hilfe zu leisten, wenn die innerhalb des anderen Landkreises zur Verfügung stehenden Feuerwehren zur Beseitigung einer Gefahr nicht ausreichen und soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Gebiet des helfenden Landkreises nicht gefährdet werden. <sup>2</sup>Bei kreisfreien Städten tritt die gemeindliche Feuerwehr an die Stelle der Kreisfeuerwehr.

### **§ 4 Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr**

Den Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Landkreise nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 sowie Abs. 2.

## **§ 5 Aufgaben des Landes**

(1) <sup>1</sup>Dem Land obliegen die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung.  
<sup>2</sup>Es hat insbesondere

1. zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen und technische Prüfstellen einzurichten und zu unterhalten,
  2. die Aus- und Fortbildung an den zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen durchzuführen,
  3. Vorgaben für das Fernmeldewesen der Feuerwehren zu erlassen,
  4. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten,
  5. Brandschutzforschung, Brandschutznormung sowie Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu fördern,
  6. Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen,
  7. die Einsätze der Feuerwehren und die Strukturen des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung zu erfassen und
  8. die Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen.
- (2) Dem Land obliegt die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen
1. in den landeseigenen Seehäfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Cuxhaven und Bützfleth,
  2. in den Hafenanlagen vor dem Rüstersieler Groden (Niedersachsenbrücke) und dem Voßlapper Groden,
  3. auf den Seewasserstraßen des Bundes und
  4. auf den Binnenwasserstraßen des Bundes
    - a) auf der Ems von Stromkilometer 69,1 bis Stromkilometer 0,
    - b) auf der Weser von Stromkilometer 85,25 bis Stromkilometer 29,25 und
    - c) auf der Elbe von Stromkilometer 727,7 bis Stromkilometer 632,soweit nicht der Bund zuständig ist.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann Aufgaben nach Absatz 2 durch Vereinbarung dem Bund oder Kommunen übertragen.

(4) <sup>1</sup>Das Fachministerium kann einer juristischen Person des Privatrechts mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben nach Absatz 2 zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beileihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. <sup>2</sup>In dem Verwaltungsakt oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass die Beliehene die Befugnisse des § 24 ausübt und nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Kostenerstattung verlangen kann. <sup>3</sup>Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.

(5) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Gemeinden mit der Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 zu beauftragen, wenn eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt und die Beauftragung zur Sicherstellung der Bekämpfung

von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinden führen die Aufgaben im Namen des Landes durch. <sup>3</sup>Die Gemeinden unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.

(6) <sup>1</sup>Dem Land obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten. <sup>2</sup>Das Fachministerium kann Aufgaben nach Satz 1 durch Vereinbarung Kommunen übertragen.

## **§ 6 Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Gemeinden und Landkreise für die Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den §§ 170 bis 176 NKomVG, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(2) Die Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr für die Aufgaben nach diesem Gesetz führt abweichend von § 171 Abs. 1 bis 3 NKomVG das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde.

(3) <sup>1</sup>Das Fachministerium richtet Aufsichtsbereiche ein. <sup>2</sup>In jedem Aufsichtsbereich wirkt eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister bei der Wahrnehmung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit.

(4) <sup>1</sup>Gemeinden und Landkreise haben ihrer Aufsichtsbehörde über jeden Einsatz der Feuerwehr zu berichten. <sup>2</sup>Große selbstständige Städte haben anstelle der Aufsichtsbehörde dem Landkreis zu berichten.

(5) Das Fachministerium kann anordnen, dass Einsätze der Feuerwehren sowie Angaben über ihren Aufbau, ihre Ausrüstung und ihre personelle Zusammensetzung in einer Geschäftsstatistik erfasst werden.

## **§ 7 Meldepflicht**

Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, wenn er die Gefahr nicht selbst beseitigt.

# **ZWEITER TEIL: Feuerwehren**

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 8 Arten der Feuerwehren**

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsfeuerwehren, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren (gemeindliche Feuerwehren) als kommunale Einrichtungen sowie die Werkfeuerwehren.

## **2. Abschnitt: Berufsfeuerwehr**

### **§ 9 Aufstellung und Auflösung**

(1) Gemeinden, deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt, müssen, andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen.

## **A · NBrandSchG**

(2) <sup>1</sup>Die Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.  
<sup>2</sup>Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Brandschutz und Hilfeleistung auf andere Weise sichergestellt sind.

### **§ 10 Beschäftigte in der Berufsfeuerwehr**

(1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) der Berufsfeuerwehr sollen Beamtinnen oder Beamte sein. <sup>2</sup>Ihre Ausbildung muss der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr ist für die ständige Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr und für alle Maßnahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung verantwortlich. <sup>2</sup>Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Berufsfeuerwehr.

### 3. Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr

#### **§ 11 Aufstellung und Gliederung**

(1) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Gemeinden mit Berufsfeuerwehr haben zusätzlich zur Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Freiwillige Feuerwehr ist eigenständig zu organisieren.

(3) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr hat eine Einsatzabteilung. <sup>2</sup>Daneben können andere Abteilungen eingerichtet werden, insbesondere die Kinder- und die Jugendfeuerwehr sowie die Alters-, die Ehren- und die Musikabteilung.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr soll für Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert werden.

(5) <sup>1</sup>Die Auflösung einer Ortsfeuerwehr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Bei Ortsfeuerwehren einer großen selbstständigen Stadt bedarf es anstelle der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Zustimmung des Landkreises. <sup>3</sup>Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Brandschutz und Hilfeleistung ohne diese Ortsfeuerwehr sichergestellt sind.

#### **§ 12 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. <sup>2</sup>Ihnen dürfen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen.

(2) <sup>1</sup>Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied).

(3) <sup>1</sup>Nehmen Angehörige der Einsatzabteilung an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für

den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. <sup>3</sup>Führen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Brandschutzerziehung oder die Brandschutzaufklärung nach § 25 durch, so sind sie währenddessen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(4) <sup>1</sup>Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen. <sup>2</sup>Näheres zu den Pflichten der Doppelmitglieder nach Absatz 2 Satz 2 kann durch Satzung geregelt werden.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können ihre Mitgliedschaft zeitweilig ruhen lassen, wenn sie einen Grund dafür glaubhaft machen.

(6) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters (§ 20 Abs. 1) zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§ 23 Abs. 1) zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

### **§ 13 Kinder- und Jugendfeuerwehren**

(1) <sup>1</sup>Kinder- und Jugendfeuerwehren dienen insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren. <sup>2</sup>Die Gemeinden sind aufgerufen, sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

(2) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sollen an dem für sie angesetzten Ausbildungsdienst teilnehmen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nach den Umständen Leben und Gesundheit nicht gefährden.

### **§ 14 Hauptberufliche Wachbereitschaft**

<sup>1</sup>Eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr kann die Freiwillige Feuerwehr durch eine Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ verstärken. <sup>2</sup>Die in dieser Abteilung Beschäftigten verrichten ihren Dienst nicht ehrenamtlich; sie sollen Beamtinnen oder Beamte sein. <sup>3</sup>§ 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **4. Abschnitt: Pflichtfeuerwehr**

### **§ 15 Aufstellung, Verpflichtung zum Dienst und Auflösung**

(1) Sind in einer Gemeinde der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung nicht durch die Freiwillige Feuerwehr oder die Berufsfeuerwehr sichergestellt, so ist eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

## A · NBrandSchG

(2) <sup>1</sup>Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist verpflichtet, wer zum Dienst herangezogen ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde regelt durch Satzung, wer zum Dienst herangezogen werden kann. <sup>3</sup>Herangezogen werden können nur Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde,

1. die gesundheitlich für den Einsatzdienst geeignet sind,
2. die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben und
3. deren Verpflichtung zum Dienst mit ihren beruflichen oder sonstigen Pflichten ver einbar ist.

(3) § 11 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 1 bis 4 und 6, die §§ 13 und 20 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie die §§ 32 bis 35 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Pflichtfeuerwehr ist aufzulösen, wenn der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung durch die Freiwillige Feuerwehr oder die Berufsfeuerwehr sichergestellt sind.

## 5. Abschnitt: Werkfeuerwehr

### § 16 Aufstellung, Berichtspflicht

(1) <sup>1</sup>Wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen können zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung auf eigene Kosten allein oder gemeinsam eine betriebliche Feuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen. <sup>2</sup>Die betriebliche Feuerwehr wird vom Fachministerium oder von der von ihm bestimmten Landesbehörde auf Antrag als Werkfeuerwehr anerkannt, wenn Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung sowie fachliche Eignung der Leiterin oder des Leiters den an den Brandschutz und die Hilfeleistung zu stellenden Anforderungen entsprechen. <sup>3</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vor, so ist sie zu wider rufen.

(2) Wird eine neue Leiterin oder ein neuer Leiter bestellt, so ist dies dem Fachministerium oder der von ihm bestimmten Landesbehörde anzugeben.

(3) Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde kann wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen verpflichten, auf eigene Kosten eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BlmSchG des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung eine erhöhte Brandgefahr ausgeht oder im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen würde.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse der gemeindlichen Feuerwehr und die Meldepflicht nach § 7 werden durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr nicht berührt.

(5) Das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger der öffentlichen Einrichtung hat der Gemeinde über jeden Einsatz der Werkfeuerwehr zu berichten.

(6) Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde überwacht das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennungen nach Absatz 1 Satz 2 und die Einhaltung der Anordnungen nach Absatz 3.

## **§ 17 Auswärtiger Einsatz**

<sup>1</sup>Die Werkfeuerwehr ist verpflichtet, zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung auf Ersuchen der Gemeinde auch außerhalb des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung tätig zu werden, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. <sup>2</sup>Die durch einen Einsatz nach Satz 1 entstandenen Kosten sind von der Gemeinde zu erstatten, auf deren Gebiet die Werkfeuerwehr eingesetzt war.

## **§ 18 Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren**

(1) <sup>1</sup>Eine Gemeinde kann die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in ihrem Gebiet oder in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Träger einer Werkfeuerwehr zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. <sup>2</sup>In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene nach Maßgabe der §§ 29 und 30 Kosten erhebt. <sup>3</sup>Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde. <sup>4</sup>Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung im Gemeindegebiet oder dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden.

(2) <sup>1</sup>Soweit Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wurden, gilt die Werkfeuerwehr als gemeindliche Feuerwehr. <sup>2</sup>Insofern unterliegt sie der Fachaufsicht der Gemeinde. <sup>3</sup>Hat die Gemeinde die Aufgaben in ihrem gesamten Gebiet übertragen, so nimmt die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters wahr, ansonsten die der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters.

## **6. Abschnitt: Kreisfeuerwehr**

### **§ 19 Aufgabe und Gliederung**

(1) Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentralen bilden die Kreisfeuerwehr.

(2) Die Kreisfeuerwehr führt Einsätze durch, die von der gemeindlichen Feuerwehr, auch bei Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe, nicht zu bewältigen sind (übergemeindliche Einsätze).

(3) <sup>1</sup>Landkreise mit mehr als 60 Ortsfeuerwehren oder mit einer großen selbstständigen Stadt sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. <sup>2</sup>Kreisangehörige Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bilden jeweils einen Brandschutzabschnitt.

(4) <sup>1</sup>Der Landkreis stellt aus der Kreisfeuerwehr mindestens eine Kreisfeuerwehrbereitschaft auf. <sup>2</sup>Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so ist für jeden Abschnitt aus dessen Feuerwehren mindestens eine Kreisfeuerwehrbereitschaft aufzustellen. <sup>3</sup>Einheiten einer Berufsfeuerwehr sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft einzubeziehen.

(5) <sup>1</sup>Kreisfreie Städte haben keine Kreisfeuerwehr. <sup>2</sup>Sie sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. <sup>3</sup>Sie können Kreisfeuerwehrbereitschaften aufstellen.

## 7. Abschnitt: Führungskräfte

### **§ 20 Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. <sup>2</sup>Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. <sup>3</sup>Die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister unterstellt.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister haben mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Eine Gemeinde mit Ortsfeuerwehren kann diese räumlich in Bereiche zusammenfassen; in diesem Fall hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister für jeden Bereich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. <sup>2</sup>Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben.

(4) <sup>1</sup>Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden. <sup>3</sup>Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag nach Absatz 5 oder 6.

(5) <sup>1</sup>Als Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. <sup>2</sup>In Gemeinden mit Ortsfeuerwehren ist abweichend von Satz 1 vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhält.

(6) Als Ortsbrandmeisterin, Ortsbrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

(7) <sup>1</sup>Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Rat der Gemeinde vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. <sup>2</sup>Der Beschluss des Rates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Vor der Beschlussfassung hört der Rat die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister und die nach Absatz 5 oder 6 am Ernennungsverfahren zu Beteiligenden.

(8) Eine Gemeindebrandmeisterin soll nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin, ein Gemeindebrandmeister nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein.

(9) In Städten führt die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Bezeichnung Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister.